

diß, welches alles solche hohe Steigerung fortgepflanzt, so einzig zu schweren, je länger und mehr aufschwellenden Schaden des gemeinen Manns gerichtet, würde zum Bestand verhütet.

Dieweil aber nächst-angedeutete Verursachungen die Ungleichheit der Gulden in den Craysen nicht wenigern Theils zuwegen bringen, welche gleichwohl allerdings zu verändern vieler Inconvenientien halben nicht wohl thunlich, so wird dafür gehalten, daß solches leichtlich zu einer richtigen Conformität des Reichs-Guldens, so 60. Kreuzer gelten solle, könnte und möchte dergestalt reducirt werden, und verglichen, wenn an denjenigen Orten, allda bißanhero 14. der gemeinen Pfennig für einen Bazzen gegolten, nunmehr 16. Pfennige für einen Bazzen zugleich sollten und müßten ausgegeben werden, welches nicht allein, wenn selbige Gulden zu solchen Bazzen resolviret, als der Maynzische, der sonst zu 24. Albus gezählet wird, zu 12. Bazzen, der Pfalz- und Wormsische, der sonst 26. Albus hat, zu 13. Bazzen, der Franckfurter, welcher zu 27. Albus gerechnet, auf 13. $\frac{1}{2}$. Bazzen und der Speyerische, welcher 26. Albus 2. Pf. innhält, zu 13. Bazzen und 2. Pfennig käme, mit dem gemeinen Reichs-Gulden zu 60. Kr. oder 15. Bazzen, die 30. Albus machten, keine große Differenz gäbe, sondern auch bey Anfangs Reduction jeziger groben Sorten, man sich keiner sonderlichen Abschlagung der Münze zu besorgen, als da der Reichs-Thaler jezo 23. Bazzen zu 14. Pfennige gilt, der Kreuzer aber auf 4. Pfennige gerechnet, daß derselbe zu 16. Pfennige gerade 20. Bazzen 2. Pfennig, der Königs-Thaler, so jezo 25. Bazzen, alsdenn auf 22. Bazzen gelte und also von andern Sorten würden reducirt werden, dergestalt, was einer an Pfennigen verlöhre, hinwiederum an grober Münze bekäme, welche Specialität einzige darum beygezeichnet, damit zu demonstrieren, was so wohl jezigem Lauf des ersteigerten Werths der Münzen, als auch inskünfftige für eine Aequalität gegen dem Reichs-Gulden zu machen und zu halten wäre, wenn der Bazzen zu 16. Pfennige insgemein, wie vorbemeldt, sollte gelten und bezahlt werden.

Dieweil es aber nicht genug, daß der innländischen Münze ein gewisser Valor gesezt, sondern auch nöthig, daß gleicher Gestalt der ausländischen, so wohl an groben als kleinen Sorten, ein gewisses und einstimmdes Gebot und Regul vorgeschrieben werde, sintemahl unmöglich zu wehren ist, daß man mit fremden Königreichen, Land- und Herrschafften kein Gewerbe oder Commercien treibe, noch, immassen denn bißhero vergeblich tentirt worden, daß kein Reichs-Geld